

# BUNDESGERICHTSHOF

2088 008

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 78/65

URTEIL

Verkündet am  
29. November 1966  
Kriegl  
Justizhauptsek-  
retär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Heinrich K a [REDACTED],  
Ge [REDACTED]-B [REDACTED], Ro [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Firma Gerhard K o [REDACTED],  
Ge [REDACTED], Hö [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,  
Anschlußberufungskläger und  
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

die Tr [REDACTED] Versicherungs-Aktiengesellschaft,  
H [REDACTED], He [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren  
Vorstandsvorsitzenden Ernst K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin,  
Anschlußberufungsbeklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. März 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-  
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am [REDACTED] 1955 gegen 10,50 Uhr kam der Landwirt Ru[REDACTED] bei einem Verkehrsunfall ums Leben, der sich auf der Landstraße zwischen Ki[REDACTED] und Hü[REDACTED] ereignete. Ru[REDACTED] befuhr die Straße in Richtung Hü[REDACTED] mit einem Pferdefuhrwerk, das aus zwei hintereinandergekoppelten Leiterwagen bestand. Die Straße war schneeglatt, und es herrschte starker Nebel. Auf den hinteren Leiterwagen fuhr der Kaufmann A[REDACTED] mit einem Ford-Kombiwagen auf. Als dann der Kraftfahrer R[REDACTED] mit einem Tankwagen ebenfalls langsam links an den Fahrzeugen Ru[REDACTED] und A[REDACTED] vorbei fuhr, und so die 5,30 m breite Landstraße versperrte, näherte sich von hinten der Kraftfahrer T[REDACTED] mit dem unbeladenen Lastzug der Firma Ha[REDACTED]. Beim Abbremsen des Lastzuges drehte sich der Triebwagen nach rechts in die entgegengesetzte Richtung und legte sich im rechten Straßengraben auf die linke Seite. Der Anhänger prallte noch auf den Tankwagen oder den Kombiwagen

und blieb auf der Straße stehen. Auf diesen Anhänger fuhr dann der Erstbeklagte Ka[REDACTED] mit dem Lastzug der Zweitbeklagten auf. Während beim Auffahren des Kombiwagens auf das Fuhrwerk Ru[REDACTED] nur leichter Sachschaden entstanden war, fand Ru[REDACTED] bei den späteren Vorgängen den Tod.

Die Hinterbliebenen Ru[REDACTED] haben den Kraftfahrer T[REDACTED] als Fahrer und die Firma Ha[REDACTED] als Halterin des in den Unfall verwickelten Lastzuges auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Der Prozeß endete mit einem Vergleich, nachdem rechtskräftig geklärt war, daß T[REDACTED] und die Firma Ha[REDACTED] für die Hälfte des Unfallschadens aufzukommen hatten (10 O 66/57 LG Duisburg - 1 U 113/63 OLG Düsseldorf).

Die Klägerin hat als Haftpflichtversicherer der Firma Ha[REDACTED] an die Hinterbliebenen Ru[REDACTED], die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie an den Kaufmann A[REDACTED], dessen Schaden sie zu 2/3 ersetzte, insgesamt 15.317.94 DM gezahlt. Diesen Betrag hat sie mit der Klage zu 3/4 von den Beklagten erstattet verlangt. Sie hat vorgetragen, die Beklagten seien zu dieser Schadensausgleichung verpflichtet, weil der Tod Ru[REDACTED] sowie der dem Kaufmann A[REDACTED] entstandene Schaden allein oder doch überwiegend auf das verkehrswidrige Verhalten des Erstbeklagten Ka[REDACTED] zurückzuführen sei; denn durch das Auffahren des von diesem gesteuerten Lastzuges der Zweitbeklagten und das dadurch bedingte Aufprallen des Anhängers der Firma Ha[REDACTED] auf den Kombiwagen des Kaufmanns A[REDACTED] sei der Schaden überhaupt erst entstanden; das ergebe sich aus dem im Vorprozeß durch das Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt, der zu Lasten der Beklagten zugrunde zu legen sei; **unstreitig** ~~war~~ ihnen in diesem Verfahren der Streit verkündet worden.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben eine Schadensausgleichspflicht verneint und geltend gemacht,



der Landwirt Ru[REDACTED] sei bereits tot gewesen, als ihr Lastzug aufgefahren sei; für sie sei der Unfall unabwendbar gewesen; zumindest entfalle eine Ausgleichspflicht, weil der Unfall ganz überwiegend durch den Fahrer T[REDACTED] verursacht worden sei.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Erstattung der Hälfte der von der Klägerin aus Anlaß des Unfalls erbrachten Leistungen nebst Prozeßzinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat mit der Berufung ihr Begehren auf Erstattung ihrer Leistungen zu 3/4 weiterverfolgt. Sie hat zwischenzeitlich weitere Zahlungen in Höhe von insgesamt 30.688.-- DM geleistet und die Klage um 3/4 dieses Betrages erweitert. Sie hat die Zahlung von 34.504.47 DM nebst zeitlich gestaffelten Prozeßzinsen abzüglich eines am 21.8.1964 gezahlten Betrages von 15.685.24 DM verlangt.

Die Beklagten haben nunmehr die Auffassung vertreten, nur zu einem Ausgleich zu 1/3 verpflichtet zu sein. In diesem Umfang haben sie die von der Klägerin erbrachten Leistungen ausgeglichen und mit der Anschlußberufung volle Abweisung der Klage erstrebt.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 19.169,22 DM nebst zeitlich gestaffelten Prozeßzinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

I. 1. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, steht

der Klägerin, soweit sie Zahlung an die Unfallgeschädigten und die Berufgenossenschaft geleistet hat, als Rechtsnachfolgerin ihrer Versicherten Ha[REDACTED] und T[REDACTED] gem. §§ 67 VVG, 440, 426 BGB ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagten zu, weil diese, wie sie im Berufungsrechtszug nicht mehr bestritten haben, den Geschädigten ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet sind. Bei der Bemessung der Ausgleichspflicht, die sich gem. § 17 StVG nach den Umständen, insbesondere dem Grad der beiderseitigen Schadensverursachung richtet, ist das Berufungsgericht im Hinblick auf die im Vorprozeß erfolgte Streitverkündung gem. §§ 68, 74 ZPO rechtsirrtumsfrei von dem Geschehensablauf ausgegangen, wie er im Vorverfahren in dem Berufungsurteil vom 3. März 1960 festgestellt worden ist. Die Wirkung der Streitverkündung erstreckt sich nicht - wie die Rechtskraft - nur auf die im Urteilspruch ausgesprochene Rechtsfolge des festgestellten Tatbestandes, sondern auch auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen jener Entscheidung (vergl. BGHZ 8, 72, 82).

2. Diese Beurteilung wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Die Revision greift aber die Abwägung nach § 17 StVG an, bei der das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß die Beklagten die Leistungen der Klägerin zu 3/4 auszugleichen haben. Ihre Rügen können jedoch keinen Erfolg haben.

Zutreffend berücksichtigt das Berufungsgericht neben der durch Straßenglätte und Nebel erhöhten Betriebsgefahr der beiden Lastzüge das unfallursächliche Verschulden der Fahrer Ka[REDACTED] und T[REDACTED], die beide ihre Fahrgeschwindigkeit nicht den Sichtverhältnissen angepaßt hätten und deshalb nicht mehr in der Lage gewesen seien, ihre Fahrzeuge rechtzeitig und ohne Gefährdung anderer zum Halten zu bringen. Es hält das Verschulden des Beklagten Ka[REDACTED] nicht für wesentlich geringer als das des Fahrers T[REDACTED], weil Ka[REDACTED], der dem

Lastzug des T[REDACTED] folgte, nach dem Entschwinden dieses Lastzuges im dichten Nebel keinerlei Gewähr mehr gehabt habe, bei der von ihm eingehaltenen hohen Geschwindigkeit nicht auf ein schwer erkennbares Hindernis zu stoßen. Als ausschlaggebend für die beiderseitige Schadensbeteiligung erachtet es das Berufungsgericht, daß der Beklagte Ka[REDACTED] durch seine verkehrswidrige Fahrweise die wesentlich überwiegende Unfallursache gesetzt habe, weil erst durch den von seinem Lastzug ausgehenden Anprall auf den zum Stillstand gekommenen Anhänger des von T[REDACTED] gelenkten Lastzuges der Tod Ru[REDACTED] herbeigeführt worden sei; das stehe nach dem im Vorprozeß festgestellten Geschehensablauf fest.

3. Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die entscheidende Gefahr gerade von dem Lastzug der Firma Ha[REDACTED] ausgegangen sei, der infolge der fehlerhaften Fahrweise des Fahrers T[REDACTED] ins Schleudern gekommen sei und für den Beklagten Ka[REDACTED] ein unumgebares Hindernis gebildet habe. Ka[REDACTED] habe sich aber darauf verlassen können, daß er frei Bahn habe, solange er nicht die Schlußleuchten des vor ihm fahrenden Lastzuges sah.

Dem kann nicht beigetreten werden. Daß Ka[REDACTED], nachdem er trotz Erhöhung seiner Fahrgeschwindigkeit den von Tutas gesteuerten Lastzug in dem dichten Nebel aus dem Auge verloren hatte, nicht mehr mit einer von jedem Hindernis freien Fahrbahn rechnen durfte, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt. Er mußte im besonderen auch in Rechnung stellen, daß dem von T[REDACTED] gesteuerten Lastzug, dessen überhöhte Fahrgeschwindigkeit er selbst beobachtet hatte, ein Unfall in einer Weise widerfahren konnte, daß dessen Rückleuchten für ihn zu spät oder gar überhaupt nicht mehr sichtbar wurden.

Das Vorbringen der Revision, der Lastzug des T[REDACTED] habe für Ka[REDACTED] ein unumgebares Hindernis gebildet, findet in den Feststellungen des Urteils vom 3. März 1960 die die Beklagten gegen sich gelten lassen müssen, keine Stütze. Dieses Urteil stellt zum Unfallhergang fest, der Anhänger des T[REDACTED] sei zunächst mit seiner linken vorderen Seite gegen die rechte hintere Seite des Tankwagens geprallt, der langsam an dem Kombiwagen vorbeigefahren sei. Dadurch habe sich der Anhänger von dem Maschinenwagen gelöst und sich, besonders mit seinem Hinterteil, nach rechts verschoben. Der Sachverständige Dipl.Ingenieur Sp[REDACTED] hat in seinem Gutachten, dem das Urteil in allem folgt, die Stellung des Anhängers dahin präzisiert, er habe sich hart neben den im Graben liegenden Motorwagen angelegt und sei auf die äußerste rechte Straßenseite zu stehen gekommen. Gegen die hintere Hälfte der linken Seite des Anhängers, so stellt das Urteil weiter fest, sei sodann der Motorwagen Ka[REDACTED] mit seiner vorderen rechten Seite gestoßen und habe ihn vor sich hergeschoben. Dadurch sei der Anhänger gegen den Kombiwagen A[REDACTED] geprallt, habe ihn nach vorn gegen den zweiten Leiterwagen gestoßen und so den Tod Ru[REDACTED] herbeigeführt.

Die von T[REDACTED] gesetzte Unfallverursachung erblickt das Urteil darin, daß beide Lastzüge im Zusammenwirken den Unfall herbeigeführt hätten; der freistehende Anhänger des T[REDACTED], durch den Motorwagen Ka[REDACTED] nach vorn geschoben, habe den Kombiwagen gegen den zweiten Leiterwagen gestoßen.

In dem Urteil wird weiter dargelegt, die Ursächlichkeit der Fahrweise des T[REDACTED] für den Tod Ru[REDACTED] könne nicht mit der Begründung verneint werden, der Unfall würde sich auch dann ereignet haben, wenn man sich den Lastzug T[REDACTED] ganz fortdenke. Diese Erwägung könne nur dann zum Wegfall der Ursächlichkeit führen, wenn feststände, daß ein anderer Hergang bei dem der Lastzug des T[REDACTED] nicht mitgewirkt habe,

den Schaden ebenfalls herbeigeführt haben würde. Diese Feststellung könne jedoch nicht getroffen werden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Urteil im Vorprozeß den Unfall nicht darauf zurückführt, daß der von T. gesteuerte Lastzug für Ka. ein unumgebares Hindernis gebildet habe. Überdies war nach den Feststellungen des Urteils durch den Kombiwagen Amelungses und den in gleicher Höhe mit diesem auf der linken Fahrbahnseite zum Halten gekommenen Tankwagen die Fahrbahn bereits völlig versperrt, als der Lastzug des T. und wenige Sekunden nach ihm der Lastzug Ka. an der Unfallstelle eintrafen. Die gesamten Feststellungen des Urteils tragen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte Ka. habe durch sein verkehrswidriges Fahrverhalten den Schaden überwiegend verursacht. Die Schadensabwägung des Berufungsgerichts ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

II. Hinsichtlich der Höhe des Erstattungsanspruchs bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe der Klägerin unter Verstoß gegen § 308 ZPO über ihren Klageantrag hinaus einen Betrag von 249,99 DM zugesprochen; die Klägerin habe nämlich 34.504,47 DM abzüglich bezahlter 15.685,24 DM verlangt; das ergebe einen Betrag von 18.819,23 DM. Zuerkannt seien dagegen 19.169,22 DM. Die Rüge geht fehl. Die Revision verkennt, daß in dem von den Beklagten bezahlten Betrage von 15.685,24 DM nach deren eigenem Vorbringen eine Zinszahlung von 350,-- DM auf den Betrag von 5.105,91 DM enthalten ist, den die Beklagten zum Ausgleich der in der Klageschrift bezeichneten Leistungen der Klägerin in Höhe von 15.317,94 DM gezahlt haben. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht die 350,-- DM nicht auf die Hauptsumme, sondern auf die von dem Beklagten geschuldeten Zinsen verrechnet und die Zinsforderung der Klägerin entsprechend gekürzt.

Die Revision ist danach unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ing. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens